

Reglement für die Aufnahme von Neumitgliedern

§ 1 Zweck

Dieses Reglement soll die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Kiwanis Club Basel-St. Alban regeln. Es beschreibt das interne Aufnahmeverfahren sowie die Aufgaben der Gotte/des Göttis, des Vorstands und der übrigen Mitglieder.

§ 2 Vorschlagsrecht

Jedes ordentliche Clubmitglied hat das Recht, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Neumitglied vorzuschlagen. Für die Kandidatur notwendig ist ein vollständiger Lebenslauf, der insbesondere über die Ausbildung und aktuelle berufliche Situation der Kandidatin/des Kandidaten Auskunft gibt.

Der Lebenslauf ist dem Vorstand zuzustellen. Ist dieser vollständig und wird die 20%-Regel nicht verletzt, leitet der Präsident den Lebenslauf an die übrigen Clubmitglieder weiter.

Die 20%-Regel ist verletzt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den gleichen Beruf wie bereits 20 Prozent der übrigen Clubmitglieder ausübt.

Die Verletzung der 20%-Regel wird auf Antrag der Gotte/des Göttis für das nächste Meeting traktandiert und kann dort noch einmal besprochen werden.

§ 3 Vetorecht

Jedes Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Vorschlags durch entsprechende Erklärung an den Vorstand mit oder ohne Angabe von Gründen die Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens verhindern. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Ein Veto führt zum Abbruch des Aufnahmeverfahrens. Der Vorstand informiert die Gotte/den Götter innert 7 Tagen nach Ablauf der

Wartefrist über die Anzahl der eingegangenen Einsprachen.

Über jeden Abbruch des Aufnahmeverfahrens werden sämtliche Mitglieder in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Schnupper-Besuche

Der Vorstand legt das erste Meeting, an dem die Kandidatin oder der Kandidat eingeladen wird, fest und teilt dies innerhalb von 7 Tagen nach Fristablauf der Gotte/dem Götter mit. Kann der Termin von der Kandidatin/vom Kandidaten nicht wahrgenommen werden, koordiniert die Gotte/der Götter in Absprache mit dem Vorstand die Einladung für ein anderes Meeting.

Der Vorstand informiert die Clubmitglieder vorläufig, an welchem Meeting die Kandidatin oder der Kandidat das erste Mal teilnimmt. Der erste Besuch erfolgt in jedem Fall in Begleitung der Gotte/des Göttis.

Die Kandidatin/der Kandidat nimmt innerhalb von 9 Monaten an 3 Meetings teil. An Meetings, die ohne Dinner und nicht im Stammlokal stattfinden, z. B. Besichtigungen und Führungen, sind Besuche von Kandidatinnen und Kandidaten willkommen, werden ihnen aber nicht angerechnet. Die Teilnahme an der Jahresversammlung und am Weihnachtsessen ist Kandidatinnen und Kandidaten nicht gestattet.

§ 5 Verpflegungskosten

Die Kandidatin/der Kandidat trägt die für ihre/seine Verpflegung anfallenden Kosten grundsätzlich selber. Sie werden nach Ablauf der Schnupperzeit durch den Treasurer verrechnet.

Wird die Kandidatin/der Kandidat gegen ihren/seinen Willen nicht in den Club aufgenommen, gehen ihre/seine Verpflegungskosten zu Lasten der Clubkasse.

Kosten für Getränke sind in jedem Fall durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst zu bestreiten und soweit üblich direkt vor Ort zu begleichen.

§ 6 Aufnahme

Nach 3 Dinner-Meetings muss die Kandidatin/der Kandidat sich entscheiden, ob sie/er an einer Aufnahme in den Club interessiert ist. Die Gotte/der Götte teilt dem Vorstand ihren/seinen Entschluss umgehend mit. Daraufhin traktandiert dieser die Aufnahme der Kandidatin/des Kandidaten für das nächst mögliche Meeting.

Die Mitgliederversammlung befindet in Anwesenheit der Gotte/des Götte über die Aufnahme von Neumitgliedern mit einstimmigem Beschluss aller anwesenden und vertretenen Mitglieder. Enthaltungen oder Gegenstimmen sind zu begründen. Enthaltungen verhindern Einstimmigkeit nicht. Nicht anwesende Clubmitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in schriftlicher Form vorgängig beim Vorstand deponieren. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Kandidatin/der Kandidat nimmt am jenem Meeting, an welchem ihre/seine Aufnahme beschlossen werden soll, nicht teil. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird ihr/ihm durch die Gotte/den Götte mitgeteilt.

§ 7 Einführung

Das neu aufgenommene Mitglied ist bemüht, am nächsten Dinner-Meeting anwesend zu sein. Der Secy I händigt ihr/ihm einen Kiwanis-Pin, eine Kopie der Statuten, das Aufnahme-Reglement, allfällige weitere wichtige Dokumente sowie ein kleines Willkommensgeschenk aus.

Die Gotte/der Götte ist für die verantwortungsvolle Einführung des neuen Clubmitglieds besorgt.

Jedes neue Mitglied hat innerhalb eines Jahres einen Einstand in frei wählbarer Form zu leisten. Möglich sind beispielsweise das Halten eines Vortrags oder die Organisationen eines Anlasses.

§ 8 Weitere Massnahmen

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Neumitglied im Adressverzeichnis auf der clubeigenen Website und in Programm aufgeführt wird. Darüber hinaus meldet der Secy I das Neumitglied nach erfolgter Aufnahme unverzüglich bei Kiwanis Schweiz an. Der Treasurer stellt dem neuen Mitglied eine Pro-rata-Rechnung zu.

Die Gotte/der Götte informiert das Neumitglied über die Website des Clubs. Insbesondere orientiert sie/er über die Möglichkeit der Online-Adressmutation.

§ 9 Sanktionierung

Verstösse gegen § 1–7 dieser Regelung führen zum Ausschluss der Kandidatur.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2005 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 4. Mai 2005

Der Präsident

Der Sekretär